



Herrn
Jörg Mitzlaff
Am Friedrichshain 34
10407 Berlin

Besoldung für Grundschullehrkräfte nach A 13/E 13

21. Juli 2023

Sehr geehrter Herr Mitzlaff,

Sie übersandten eine Legislativeingabe, mit der Sie eine Besoldung für Grundschullehrkräfte nach A 13/E 13 beehrten.

Der Petitionsausschuss hat in seiner 14. Sitzung am 11. Juli 2023 über Ihre Legislativeingabe beraten und den Beschluss gefasst, dem Anliegen nicht abzuweichen.

Damit der Petitionsausschuss alle Gründe, die für oder gegen eine Änderung der Rechtslage sprechen, berücksichtigen kann, wurde das fachlich zuständige Ministerium für Bildung zunächst um eine Stellungnahme zu Ihrem Anliegen gebeten.

Das Ministerium hat mit Schreiben vom 6. Januar 2023 folgende Stellungnahme abgegeben:

„Mit der Legislativeingabe beehrt der Petent eine Änderung des Landesbesoldungsgesetzes mit dem Ziel, die Besoldung der Lehrkräfte mit der Befähigung für das Lehramt an Grundschulen von der Besoldungsgruppe A 12 nach Besoldungsgruppe A 13 anzuheben. Er begründet dies damit, dass gleichwertige Arbeit auch mit gleichem Lohn vergütet werden müsse, so wie dies auch in acht Bundesländern der Fall sei. Außerdem sei die Belegschaft an Grundschulen zu 90 % weiblich, sodass man von einer unmittelbaren Geschlechterdiskriminierung sprechen könne. Im Übrigen könne man damit auch dem Fachkräftemangel effektiv entgegenwirken.“

Aus Sicht des Ministeriums für Bildung wird das legislative Änderungsbegehren nicht unterstützt.

Dies wird wie folgt begründet:

Die Höhe der Besoldung von Beamtinnen und Beamten richtet sich nicht vorrangig danach, welche Tätigkeiten ausgeübt werden. Vielmehr bestimmen insbesondere die Art und Länge der



absolvierten Ausbildung die Zuordnung zu den einzelnen Besoldungsgruppen. Diese Regelung greift auch für Lehrkräfte. Da für die verschiedenen Lehrämter unterschiedlich lange Regelstudienzeiten vorgesehen sind, ist dementsprechend auch die Besoldung unterschiedlich. So beträgt die Regelstudienzeit an Grundschulen derzeit acht Semester, während die Regelstudienzeit für das Lehramt an Realschulen plus neun Semester und für das Lehramt an Gymnasien zehn Semester beträgt. Vor diesem Hintergrund ist das aktuelle Besoldungsgefüge bei Lehrkräften nach wie vor gerechtfertigt. Auch wenn der größte Teil der Lehrkräfte an Grundschulen weiblich ist, liegt hier kein Fall der Diskriminierung vor. Bei der Besoldung wird nicht nach Geschlechtern unterschieden.

Soweit in der Eingabe auf die Situation in anderen Bundesländern Bezug genommen wird, ist festzustellen, dass die Anhebung der Besoldung in den meisten Ländern in erster Linie vor dem Hintergrund eines großen Bewerbermangels an Lehrkräften, insbesondere für das Lehramt an Grundschulen erfolgte. Die Situation in Rheinland-Pfalz ist eine andere. Entgegen einem starken Bundestrend konnten auch im laufenden Schuljahr erneut alle Planstellen mit vollständig ausgebildeten Lehrkräften besetzt werden. Dies ist ein Beleg dafür, dass es attraktiv ist, in Rheinland-Pfalz als Lehrkraft zu arbeiten.

Dies belegen auch die folgenden Zahlen:

Die Zahl der Studierenden für das Lehramt an Grundschulen ist von 942 im Jahr 2018 auf 1.280 im Jahr 2021 gestiegen. Die Zahl der Anwärtnerinnen und Anwärtner für das Lehramt an Grundschulen stieg im Zeitraum seit 2018 von 537 auf aktuell 715 Seminarteilnehmerinnen und -teilnehmern Jahr 2022. Der an der Universität Trier neu eingerichtete Studiengang für das Lehramt an Grundschulen wird zukünftig für eine weitere Erhöhung der Absolventinnen- und Absolventenzahlen sorgen. Aktuell sind an der Universität Trier im Lehramt an Grundschulen 325 Studierende aus drei Kohorten seit dem Wintersemester 2020/21 (Start des Angebots) eingeschrieben.

Eine Anhebung der Besoldung würde einen finanziellen Mehrbedarf von deutlich mehr als 50 Mio. Euro erfordern. Darin enthalten sind nicht die Mehrkosten der dann notwendigen Anhebung der Besoldung der Funktionsstellen (Abstandsgebot) sowie Versorgungsmehrkosten.

Der Vollständigkeit halber sei erwähnt, dass ein Antrag der Landtagsfraktion der CDU auf Anhebung der Grundschullehrerbesoldung vom 20.01.2023, Drs.: 18/5270, in der Plenarsitzung des rheinland-pfälzischen Landtages am 25./26.01.2023 mehrheitlich abgelehnt wurde.

Eine Änderung des Landesbesoldungsgesetzes ist daher nach Auffassung der Landesregierung zum jetzigen Zeitpunkt nicht angezeigt“

**LANDTAG
RHEINLAND-PFALZ**



Der Petitionsausschuss hat sich diesen Gründen angeschlossen und derzeit keine Möglichkeit gesehen, Ihr Anliegen und die damit verbundene Änderung der Rechtslage zu unterstützen.

Ihre Legislativeingabe wurde deshalb nicht einvernehmlich abgeschlossen.

Das Petitionsverfahren ist damit beendet.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Matthias Mayer